

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 14. Mai 2009

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ Depothaltung von Hilfsmitteln - Notfalldepots bleiben zulässig! (§ 128 SGB V)



Hilfsmittel

Foto: iStockphoto.com

Die Frage der Versorgung von Notfallpatienten im Rahmen des [§ 128 SGB V](#) hat der Gesetzgeber im ersten Satz dieser zum 01.04.2009 eingeführten Vorschrift wie folgt geregelt:

„Die Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten ist unzulässig, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen benötigt werden.“

Insoweit können wir Sie also beruhigen: **Notfalldepots bleiben zulässig!** In der Begründung zu dieser Regelung formuliert der Gesetzgeber dann weniger missverständlich:

„Von diesem Verbot ausgenommen werden muss die Versorgung mit Hilfsmitteln, die von den Versicherten in Notfällen sofort benötigt werden, wie beispielsweise Gehstützen und bestimmte Bandagen.“

Suprapubische Katheter sind vom grundsätzlichen Verbot der Depothaltung für Hilfsmitteln nicht betroffen. Diese Katheter sind keine Hilfsmittel im Sinne des § 128 SGB V, da Sie zwingend durch den Arzt anzulegen sind. D.h. die gesetzliche Beschränkung der Depothaltung auf Notfälle gilt für diese Katheter nicht. Die bayerische [Sachkostenregelung](#) zur Abrechnung dieser Katheter gilt unverändert weiter, vgl. Ziffer 28 Nr. 4 und 5 der Liste.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30***
*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen